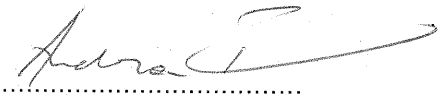


Anlage

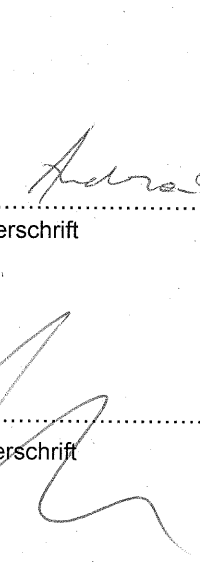
Die Vereinbarung zwischen der KVS und dem Freistaat Sachsen vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 25. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Abweichend davon steht im Einzelfall (zum Beispiel bei Thiomersalunverträglichkeit und für Schwangere) der Impfstoff der Firma CSL Biotherapies GmbH als Einmaldosis in Fertigspritzen zur Verfügung.“
2. § 2 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:  
„Die benötigten Spritzen und Kanülen werden den Impfstoffen der Firma GlaxoSmithKline (gsk) in 10er-Sets entsprechend den Mehrdosenbehältnissen beigelegt.“
3. § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Kinder- und Jugendärzte können bei unabweisbarem Bedarf zusätzliche Impfsätze (Spritzen und Kanülen) anfordern. Dies ist auf dem Rezept zu vermerken.“
4. § 2 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:  
„Die benötigten Spritzen und Kanülen werden den Impfstoffen der Firma GlaxoSmithKline (gsk) in 10er-Sets entsprechend den Mehrdosenbehältnissen beigelegt.“

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz

02.03.2010   
.....  
Datum, Unterschrift

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

- 4. März 2010   
.....  
Datum, Unterschrift